

**F /91/0**

*Besondere Bedingung F/91*

**Kraftfahrzeuge**

In Objekten, in denen leicht brennbare Stoffe (z. B. Heu, Stroh, Hackschnitzel etc.) lagern, ist die Einstellung von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotor gestattet.

Der unmittelbare Gefahrenbereich (mindestens 1 m im Umkreis der Verbrennungsmotoren) ist von leicht brennbaren Stoffen frei zu halten.

